

tr. VI. n. 475; pag. 397.) Es bleibt also auch in diesem Falle noch die Freiheit, der Ehre des Nächsten Rechnung zu tragen oder der Integrität.

9. Wenden wir die gewonnenen Prinzipien auf den Kasus an. Die erste Beichte des Mädchens beim Pfarrer war ungültig nur wegen mala fides. Die zweite war gültig, obwohl zwei schwere Sünden, nämlich das peccatum complicitis und die unwürdige vorherige Beichte, nicht genannt wurden. Das peccatum complicitis durfte sie verschweigen aus Rücksicht auf die Ehre des Kaplans beim Pfarrer und die peinliche Befangenheit im Verkehre der beiden, die mit der Offenbarung des complex sich ergeben müßte. Die Hausgemeinschaft läßt diese beiden damna als hinreichend groß erscheinen, um von der Beichtpflicht zu entbinden. Falls das Mädchen zum Personal des Pfarrhauses gehört, wäre sie schon mit Rücksicht auf ihre eigene Ehre berechtigt, die Sünde dem Pfarrer zu verschweigen, wenn sie daraus so große Befangenheit gegenüber dem Pfarrer fürchtet, daß ein ernstes periculum famae oder revelationis darin liege, wie es ja leicht denkbar ist. Die Bedingungen zur erlaubten Anwendung der sententia negans obligationem sind gleichfalls vorhanden, so daß gegen das Verschweigen des peccatum complicitis nichts einzuwenden ist. Das gleiche gilt auch vom Sakrileg der unwürdigen Beichte. Auch die Anklage dieser Sünde war nicht möglich ohne Offenbarung des complex und konnte darum aus denselben Gründen verschwiegen werden.

Stadthof b. Auer, Südtirol. P. Dr Frz. Zimmermann C. p. Op.

VI. (**Das Beichtgeheimnis.**) Pfarrer Paul erfährt in der Beichte, daß der Pönitent, ein nichtswürdiger Mensch, im Einverständnis mit einem anderen, ihm und dem Kaplan Gift in den Wein geschüttet hat. Infolgedessen unterläßt er am nächsten Tage die Feier der heiligen Messe und mahnt den Kaplan, das gleiche zu tun, ohne ihm den Grund anzugeben.

Gehe wir an die Lösung des Kasus gehen, sollen die allgemeinen Fragen erörtert werden: 1. Was ist Gegenstand des Geheimnisses? 2. Wie weit erstreckt sich die Verpflichtung zum Stillschweigen?

1. Das Beichtiegel ist die strengste Pflicht, über das, was jemand aus der sakramentalen Beichte weiß, das Geheimnis zu wahren, wenn seine Offenbarung den Pönitentem verraten könnte, sagt Kardinal D'Annibale (Summula theologiae moralis³ III 357) nach Suarez und Lugo. Diese Verpflichtung des Beichtvaters entspringt einzig aus der sakramentalen Beicht, wie alle Theologen bezeugen (Sporer, De poen. n. 340), d. i. aus jeder, die der Pönitent ablegt, um die Absolution zu erhalten.¹⁾ Das Beichtgeheimnis verpflichtet

¹⁾ Ad inducendam hanc sigilli obligationem, sagt Lugo, De poenit. 22 n. 46, oportet bona fide accedere cum animo non impediendi absolutionem, si confessarius absolvendum iudicet vel certe absque animo contrario. Die

also nicht, wenn jemand beichtet lediglich, um um Rat zu fragen (Salmant. VI 14, 14), wäre es auch zum Besten seiner Seele oder um Frieden zu finden (Suar., De poen. 32 d. 2, 7), mag auch der Pönitent sagen, er offenbare dies oder jenes unter dem Beichtsiegel (Lugo, De poenit. 23, 43). Noch viel weniger besteht die Verpflichtung des Beichtsiegels, wenn der Pönitent den Beichtvater nur täuschen (Bonac., De poen. p. 2 n. 5. Lacroix, Theol. mor. VI 2 n. 9142) oder gar zum Bösen verführen will (Lugo, 23 n. 53. S. Alph., VI 636); ebensowenig, wenn der Pönitent sein Vorhaben schlechthin als Geschichte erzählt. In allen diesen Fällen ist weder eine wahre Beicht da, noch die Absicht, eine solche abzulegen (Diana bei Busenb., Medulla V CLII 5). Daß jemand ohne die Absicht gekommen ist, die Absolution zu empfangen, kann aus der ausdrücklichen Erklärung des Pönitenten wie aus Tatsachen feststehen, zum Beispiel, daß der Pönitent nichts nach der Absolution fragt, sondern sie auf die Zukunft verschiebt. Indes selbst in solchem Falle bleibt die Pflicht zu schweigen, weil die Offenbarung solcher Dinge stets Argernis hervorrufen würde, zudem die Gerechtigkeit verbietet, verborgene Sünden anderer ohne Not zu offenbaren. Würde eine Sache an sich das Geheimnis fordern, und würde der Pönitent deshalb sie „unter dem Beichtsiegel“ offenbaren, so verpflichtet zwar, wie gesagt, dieses nicht, wohl aber bliebe die Verpflichtung des natürlichen (anvertrauten oder versprochenen) Geheimnisses, dessen Verletzung kein Sakrileg ist.

Uebrigens hält der heilige Alfons die sakramentale Schweigepflicht für gegeben, sooft der Beichtvater über die Absicht des Pönitenten, eine wirkliche Beicht abzulegen, im Zweifel ist (VI 633).

Das Ziel des Beichtgeheimnisses ist ein heiliges: Es soll die dem Sakramente gebührende Ehrfurcht gewahrt, jede Gefährlichkeit und Beschwerlichkeit für den Pönitenten ferngehalten, diesem die Beicht leichter und angenehmer gemacht werden (Suar., XXXIII 1, 7. Lugo, XXIII 8). Die Quelle der Verpflichtung des sakramentalen Siegels ist der Heiland selbst, der, wie die katholische Ueberlieferung bezeugt, dies besondere Vorrecht mit der Beicht verbinden wollte. Um diese Schweigepflicht noch mehr einzuschärfen, hat Innozenz III. durch den Kanon *omnis utriusque sexus* bestimmt: *Qui peccatum in poenitentiae iudicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotis officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum.* Endlich besteht zwischen dem Pönitenten und dem Priester ein stillschweigender Vertrag über die Wahrung des Geheimnisses. — Somit unterscheidet sich das Beichtgeheimnis von einem bloß anvertrauten Geheimnisse (*secretum commissum*): Es verpflichtet aus sich selbst ohne jede besondere Vereinbarung, selbst da, wo die Sache an sich

Absicht des Pönitenten also ist maßgeblich, mag auch der Priester nicht den Willen haben, zu absolvieren. (Ebenda n. 44.)

nicht geheim ist. Was die Beichte gehässig macht, ist ferner nicht für den einzelnen Fall, nach der gegenwärtigen Sachlage, die dem Pönitenten eine Offenbarung etwa angenehm oder nützlich machte oder für ihn wenigstens unschädlich ließe, zu beurteilen, sondern von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus: Was an sich die Beichte gehässig machen kann, wenn die Pönitenten insgesamt wüßten, der Beichtvater könne es offenbaren, fällt unter das Beichtgeheimnis (Lugo, 23, 121. S. Alph., VI 659). Dabei ist es gleichgültig, ob die Pönitenten mit Recht oder Unrecht so urteilen (Sporer 867). Wäre hier je eine Ausnahme zulässig, wie leicht würde ein Beichtvater einmal ohne gerechtfertigte Ursache reden! (Lugo, Ebd. 61.)

2. Man unterscheidet eine direkte und eine indirekte Verletzung des Beichtsiegels. a) Die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses erfordert, daß eine Sache, die nur aus der Beichte bekannt ist, geoffenbart und zugleich die Person des Pönitenten kundgegeben wird. b) Eine indirekte Verletzung des Beichtsiegels liegt vor, wenn man eines von beiden offenbart, über das andere aber nähere oder fernere Andeutungen macht. Die direkte Verletzung des Beichtsiegels ist, soweit das Sakrileg in Frage kommt, stets eine dem Gegenstande nach schwere Sünde, denn selbst die kleinste Materie fällt unter das strenge Beichtsiegel (S. Alph. VI 635). Es kann bisweilen, bemerkt Lugo (23, 17), die Verfehlung gegen das Beichtsiegel eine schwere sein, ohne daß man zugleich eine schwere Sünde der Ungerechtigkeit gegen den Nächsten begeht, wenn nämlich das, was man offenbart, von geringer Bedeutung ist, z. B. eine läßliche Sünde, deren Offenbarung dem Pönitenten wenig oder gar keinen Schaden bringt.

Deshalb muß der Beichtvater, der sich hierin verfehlt, bei seiner eigenen Anklage hinzufügen, ob die Materie eine die Gerechtigkeit schwer verletzende war. Demnach, fügt Lugo bei, kann es zweifellos bisweilen geschehen, daß jemand, der etwas aus der Beichte offenbart, aus Mangel an Achtbarkeit und Ueberlegung nur leicht sündigt, wenn er z. B. eine Geschichte erzählt in der Annahme, die betreffende Person könne nicht erkannt werden, und dies geschieht dennoch. Ebenso, wenn ein Prälat im Eifer der Zurechtweisung ein schärferes Wort braucht wegen einer Sache, die er aus der Beicht weiß, immerhin aber mit halber, nur bis zur läßlichen Sünde reichenden Erkenntnis (Lugo 23, 69). Selbst in der Materie kann eine Geringfügigkeit zugelassen werden, wenn der Gegenstand derart ist, daß zwar die Gefahr eines Verdachtes entsteht, diese aber so gering und der Verdacht so fernliegend ist, daß sie zu einer schweren Unklugheit und gewichtigen Irreverenz gegen das Sakrament nicht zureichen. Die Verpflichtung, über das, was man in der Beicht gehört hat, nicht zu sprechen, ist nicht in indivisibili, denn bisweilen besteht für eine Sache durchaus keine Gefahr einer Offenbarung, die in einem anderen Falle vorhanden ist. In letzterem, sagt Lugo, ist jede Aeußerung über den Inhalt der Anklage eine schwere Sünde, in anderen Fällen

kann die Gefahr so entfernt sein, daß, wenn es auch besser ist, ganz zu schweigen, es dennoch nur eine läßliche Sünde sein kann zu reden (n. 71).

b) Die indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses ist an sich gleichfalls eine schwere Sünde, indes können die Umstände, wenn auch nicht von jeder Schuld befreien, doch diese zu einer läßlichen Sünde herabmindern, weil die Gefahr einer Offenbarung ferner liegt und weniger wahrscheinlich ist (Gury, Theol. mor. n. 649. Berardi, Praxis confessarii 1152).

3. Der Gegenstand des Beichtgeheimnisses ist ein dreifacher:

a) Die direkte Materie der Beicht: alle Sünden, seien es schwere oder läßliche, wahre oder vermeinte, zukünftig zu begehende oder vergangene, die der Pönitent in der Absicht sich anzuklagen, wenn auch nicht die Absolution zu erhalten, offenbart. „Würde etwas gänzlich außerhalb der Anklage bleiben“, sagt Suarez, „so fiel es nicht unter das Beichtgeheimnis“ (D. 33 sect. 3 n. 4), wenn nämlich die Sünde nicht geoffenbart wurde in der Absicht zu beichten, sagt Lugo, sondern z. B., um den Beichtvater zu gleichem zu verführen (Disp. 23 n. 53), oder wenn, wie Busenbaum nach Diana sagt, die Sache lediglich als Geschichte erzählt wird. Jede Kundgebung schwerer Sünden, sei es im allgemeinen, sei es nach ihrer besonderen Art, wäre eine Verletzung des Beichtgeheimnisses. Da die Verrichtung der Beicht eine jedermann kenntliche Tatsache ist, fällt sie selbst an sich nicht unter das Beichtgeheimnis. Ebenso ist es keine Verletzung des Beichtgeheimnisses, zu sagen: N. hat mir seine läßlichen Sünden angeklagt (Sporer, Laymann), wohl aber: Er hat viele oder gewichtige läßliche Sünden gebeichtet, denn dies geht nicht aus der bloßen Tatsache der Beicht hervor (Sporer, Lugo). b) Die indirekte Materie bilden alle jene Dinge, die der Pönitent dem Bekenntnis seiner Sünden beifügt, um sie besser zu erklären und zu bestimmen, auch wenn dies in keiner Weise notwendig, ja für den beabsichtigten Zweck selbst ungeeignet wäre (Suar. 33, D. 3, 5. Lugo 23, 68). Beispiele indirekter Materie sind: Ein Sohn klagt sich an, daß er seine Mutter haßt, weil sie Ehebruch begangen, ein Bruder, daß er den Bruder wegen Diebstahls hart zurechtgewiesen (S. Alph. VI 641), N., daß er ein unbekanntes Vergehen des K., Wucher, anderen kundgegeben hat u. a. m. Die Offenbarung dieser Umstände (Ehebruch, Diebstahl, Wucher) würde nicht weniger von der Beicht abschrecken, sagt Lugo, als die Kundgebung der Sünde selbst. — Allgemein bekannte Tatsachen indes, die der Beichtvater nur zufällig nicht weiß und gelegentlich der Beichte erfährt, fallen nicht unter das Beichtgeheimnis. Wenn jemand sich z. B. anklagt: Ich hörte, N., mein Feind, ist auf offener Straße ermordet worden und freute mich darüber, oder: Ich habe am Sonntag wegen der Parade die heilige Messe ausgelassen, so fällt die Ermordung des N. und die Parade nicht unter das Beichtgeheimnis. Wo keine Gefahr ist, daß die Anklage der Beicht dadurch geoffenbart

oder dem Pönitenten eine Erschwerung der Beicht geschaffen wird, sagt der heilige Alfons, fällt der Gegenstand nicht unter das Beichtsigel (VI 657). Hievon ist indes alles andere wohl zu unterscheiden, sagt Suarez, was der Pönitent concomitanter bei der Beicht sagt. Dies nämlich fällt, soweit es in keiner Weise zur Anklage der Sünden dient, nicht eigentlich unter das Beichtsigel. Es ist weder an sich eine Beichtmaterie, noch bezieht es sich auf diese und würde, wenn es allein gesagt wird, nicht unter das Beichtgeheimnis fallen; es gehört nicht zur Sache, wurzelt nicht in der Beicht. Immerhin fordert die Klugheit, daß der Beichtvater auch hievon nicht spricht. Im übrigen hängt alles von der Intention des Beichtenden ab, sagt Lugo. Manches sagt der Pönitent, um dem Beichtvater eine gewisse Kenntniss von seiner Person (Pfarrer, verheiratet, Herr u. s. f.) und anderen allgemein bekannten Dingen zu geben, von denen der Beichtvater zufällig keine Kenntniss hat. Soweit dies keine Sünde ist, fällt es nicht unter das Beichtgeheimnis, da es nur wie außer der Beicht erzählt wird. Was der Pönitent hingegen sagt, weil es zur Erklärung seiner Sünde dient, und damit es diese in das rechte Licht stellt, fällt unter das Beichtgeheimnis, da die Weise der Offenbarung alsdann genügend kundgibt, daß er alles dies außer der Beichte nicht gesagt hätte. c) Die akzidentelle Materie der Beicht umfaßt Tugenden und Gnaden, Defekte des Pönitenten und Skrupel. Wenn die Tugenden und besonderen Gnadengaben Gottes in der Beicht geoffenbart werden, um den Undank des Beichtenden stärker hervortreten zu lassen, fallen auch sie unter das Beichtgeheimnis, sagt Lugo und mit ihm der heilige Alfons (VI 642). Indes dürfte in der Praxis eine solche Offenbarung oft nicht mehr Beziehung auf die Anklage haben als der Lebensstand oder zeitliche Segnungen Gottes, wie Gesundheit, Wohlstand, Familienglück, gute Anlagen, Gelehrsamkeit, bemerkt Ballerini (V 631). Wollte man einwerfen: Aber dem Pönitenten wäre es unangenehm, würden diese Dinge bekannt, so folgt daraus nur die Verpflichtung des *secretum naturale*, urtheilt Ballerini, nicht des Beichtgeheimnisses. — Die Mängel des Pönitenten, die der Beichtvater gelegentlich der Beichte aus äußeren, sie begleitenden Umständen wahrnimmt, z. B., daß der Pönitent bissig, ungebildet, unentschlossen ist, eine Perücke trägt u. dgl. m., fallen nicht unter das Beichtgeheimnis, weil diese Dinge nicht als Sünden angeklagt werden (Lugo). Indes kann sehr wohl die Verpflichtung des natürlichen Geheimnisses dem Beichtvater obliegen, wenn jene Mängel nämlich sonst unbekannt sind (S. Alph. VI 642). Skrupulosität endlich fällt ebensowenig unter das Beichtgeheimnis, soweit der Pönitent sie nicht etwa für Sünde hält und anklagt (Lugo 23, 59). In dem anderen Falle verbietet indes das *secretum naturale*, die Skrupulosität des Pönitenten zu offenbaren. Eine größere Gefahr, das Beichtgeheimnis zu verletzen, ist vorhanden, wenn der Beichtvater erzählt, der Pönitent habe ihn beschimpft oder

bedroht, denn man müßte daraus schließen, daß dies geschehen ist wegen einer zur Beichte gehörenden Sache, z. B. weil der Beichtvater dem Pönitenten die Größe seiner Schuld lebhaft vorgestellt oder die Absolution verweigert hat (S. Alph. VI 643).

4. Wann und wie darf man die Kenntniss von den in der Beicht angeklagten und so unter das Beichtsiegel fallenden Sünden benützen? „Die allgemeine, von allen angenommene Regel ist“, sagt der heilige Alfons (VI 657), „daß man aus der Kenntniss Nutzen ziehen darf, wo keine Offenbarung des Gebeichteten dadurch statthat und dem Pönitenten keine Beschwerniss daraus erwächst. So Sanchez, Lugo, Habert, Suarez, Viva, Antoine, Mazzotta, Holzmann und andere allgemein.“ Selbst Concina stimmt zu und gestattet, daß man unter den angegebenen Bedingungen andere, freilich durch ganz allgemeine Reden, warnen kann, sich in acht zu nehmen, das Haus nicht zu verlassen u. s. f. „Im übrigen“, fügt der heilige Lehrer (661) weiter bei, „muß zwar der Beichtvater in einer so gewichtigen Sache sehr vorsichtig sein, damit die Pönitenten nicht infolge ihrer Beichte eine ungerechte Beschwerniss erdulden, indes ist der Beichtvater nicht gehalten, alle leichten Vermutungen zu verhüten, die böswillige Menschen leicht machen, sondern seine Pflicht ist es einzig, keinen irgendwie begründeten Verdacht betreffs der gehörten Sünden zu bieten, wie Lugo, Palacius, Vacroix, Gobat, Tamburini und Gormaz nach dem heiligen Thomas sagen.“

5. Damit kommen wir zur Lösung des vorgelegten Falles. Es ist sicher, wie Lugo richtig sagt, antwortet der heilige Alfons (VI 659), daß der Beichtvater, der aus dem Bekenntnis weiß, daß ihm Gefahr droht, fliehen oder anderswie Vorsorge treffen kann, indem er irgendeinen Vorwand gebraucht, aber unter der Voraussetzung, daß anderen die in der Beicht bekannte Sünde nicht kund wird und dem Pönitenten keine Beschwerniss aus dem Verhalten des Beichtvaters erwächst. Doch die Frage ist im vorliegenden Falle: Kann man sich der Bedrohung durch Weidung der Gelegenheit entziehen, wenn insolgedessen andere, welche um die Sünde des Pönitenten wissen, vermuten, daß er diese Sünde gebeichtet hat? Es ist sicher, antwortet der heilige Alfons (VI 659) mit Lugo, daß er es darf, wenn aus seiner Handlungsweise nicht anderen eine angeklagte Sünde kundgegeben und dem Pönitenten keine Beschwerniss verursacht wird. Im übrigen gilt folgendes:

„Vor allem“, sagt Lugo, „muß man zusehen, ob der Pönitent die Mitteilung in der Absicht gemacht hat zu beichten, oder ob er den Beichtvater durch das strengste Geheimnis zu zwingen beabsichtigte, daß er aus Furcht, das Beichtgeheimnis zu verletzen, nicht fliehe. Im zweiten Falle wäre der Beichtvater nicht zum Beichtgeheimnis verpflichtet. Ob die Voraussetzung zutrifft, wäre aus den Umständen zu schließen“ (D. 23, 110). Ich würde den Pönitenten bitten, mir zu gestatten, die mir vermittelte Kenntniss von dem Attentat zu

meinem Heile zu gebrauchen, sagt Kardinal D' Annibale (n. 232). Diese wird er, wenn er wirklich disponiert ist und beichtet, um von Gott Verzeihung für seine Sünden zu erlangen, sicher geben. Verpflichtet ihn doch dazu die Gerechtigkeit unter schwerer Sünde, damit er einen Unschuldigen nicht ins Verderben stürzt und sich von jeder Schuld frei macht. (Er kann ja gestatten, daß der Beichtvater ohne Verletzung des Beichtgeheimnisses sich auf andere Weise hilft. — Lugo.) Weigert sich der angebliche Pönitent, so kann der Beichtvater sicher sein, er hat ihm das Verbrechen nicht bekennen, sondern ihn verhöhnen wollen. (D' Annibale.)

Indes könnte der Pönitent ja aus Furcht vor seinem Genossen die Erlaubnis verweigern, ohne daß der Mangel wahrer Anklage dem Priester das Recht gäbe, das in der Beichte in Erfahrung Gebrachte zu heiligen. Was alsdann? Palaut, Bonacina, Petrocorensis, Wigandt, Sporer, Renzi mit Coninck und Jagundez, Laymann mit Scotus, Silvester, Adrianus und Henriquez erlauben ihm zu fliehen oder auf andere Weise für sein Leben Sorge zu tragen, und zwar Palaut, Sporer, Renzi und Laymann auch dann, wenn dem Pönitent dadurch irgend ein Uebel droht. Der heilige Alfons erklärt dies mit Suarez, den Salmantizern, Navarrus, Ledesma, Mazzotta, Viva, Croix, Lugo, Soto, Vasquez, Richardus und Medina für unerlaubt, weil die Flucht u. s. f. eine indirekte Offenbarung der angeklagten Sünde wäre. Würde der Beichtvater auch irgend einen Vorwand erfinden, immer würde er den gegründeten Verdacht erwecken, daß es sich um eine gebeichtete Sünde handelt (VI 659). Laymann führt als Begründung für seine Ansicht u. a. an, die bejahende Ansicht mache dem christlichen Volke die Beicht nicht schwer, denn keiner, der zur Beichte kommt, werde sich je in dieser Lage befinden. Das letztere ist auch Lugos Ansicht. Die Erfahrung so vieler Jahrhunderte zeigt, daß noch nie eine direkte oder indirekte Offenbarung notwendig war, schließt Lugo, da man der Gefahr einer Verletzung des Beichtgeheimnisses auf andere Weise zuvorkommen kann. —

Praktisch, erklärt Lehmkuhl (Casus II S. 323), wird sich stets ein Ausweg finden, der das Beichtgeheimnis vollständig unverletzt läßt und trotzdem den Gefährdeten sicherstellt. So kann in unserem Falle der Beichtvater eine Vorsicht gebrauchen, die er auch sonst ohne besonderen Verdacht in Anwendung bringen könnte, ja er kann Gott bitten, er möchte ihn den Anschlag selbst entdecken oder gerechte Ursache zum Verdachte außerhalb der Beicht finden lassen. Gewinnt er eine solche, so hat er volles Recht, den Anschlag zu vereiteln. Sacroix sagt: Malderus lehrt, es sei nicht unerlaubt, von der Kenntnis Gebrauch zu machen, wenn diese sich auf ein anderes als aus der Beicht stammendes Wissen stützen und niemand auf den Verdacht kommen kann, daß die Sache gebeichtet ist und es sich um das Beichtgeheimnis handelt. Der Beichtvater weiß z. B.

aus der Beicht, daß man ihm Gift in den Wein getan hat, so kann er unter einem anderen Vorwande diesen ablehnen, ja, sagt Coninck, er muß es tun, weil er sein Leben nicht blindlings preisgeben darf.

Es erübrigt uns noch, die Frage des Beichtgeheimnisses zu erörtern, soweit das Leben des Kaplans gleichfalls gefährdet ist. Zwar wollen auch hier einige Autoren gestatten, daß der Pfarrer die in der Beichte gewonnene Kenntniss zu dessen Rettung verwertet, indes stehen ihre Gründe mit den oben entwickelten Grundsätzen, wie es scheint, in Widerspruch. Der Pfarrer ist lediglich durch die Pflicht der Liebe verbunden, Schaden von dem Kaplan abzuwehren, diese aber verpflichtet nicht unter einer unverhältnismäßigen Schwierigkeit. Sicher befreit physische oder moralische Unmöglichkeit von jener Pflicht, eine solche aber liegt durch das Beichtgeheimnis vor. Andererseits fügt der Pfarrer, wenn er es unterläßt, den Kaplan zu mahnen, diesem kein Unrecht zu und trägt nicht zu dessen Tode bei. Hat er vom Pönitenten hingegen die Erlaubnis erlangt, oder schließt die Warnung weder eine Offenbarung der Beicht ein noch ist sie dem Pönitenten in der Ordnung auf die Beicht gehässig, so ist es freilich eine strenge Liebespflicht für den Pfarrer, den Kaplan in allgemein gehaltener Weise zu warnen. Bonacina sagt mit Navarrus, Reginaldus, Zerola u. s. f., bestätigt der heilige Alfons (VI, 657), daß man auch andere mahnen darf, doch in allgemeiner Rede: Sie sollen sich in acht nehmen, nicht aus dem Hause gehen u. s. f., wenn nur stets jede Gefahr einer Offenbarung einer gebeichteten Sünde oder eine Beschwernis des Pönitenten ausgeschlossen ist.

Weidenau.

Aug. Arndt S. J.

VII. (**Ein sterbender Wucherer.**) Titius wird zu einem bekannten Wucherer gerufen, der 10, 20, ja in einigen Fällen selbst 50 Prozent Zinsen genommen hat. Titius fürchtet sich, zu ihm zu gehen, weil der Sterbende die Pflicht der Restitution vielleicht nicht auf sich nehmen, die Erben ihr nicht genügen werden. Doch die Sorge für das Seelenheil des Sterbenden bewegt ihn, sich zu dem Sterbenden zu begeben. Wie soll er sich hier verhalten?

Zwei Fälle sind möglich. Entweder ist der Sterbende in mala oder dubia fide betreffs seines bisherigen Verhaltens. Alsdann ist nach dem Dekret der heiligen Propaganda vom 26. August 1833 vorzugehen: Ist der Sterbende bei voller Besinnung und kann er seinen Willen kundtun, so muß der Priester, bevor er ihn absolviert, von ihm fordern, daß er, so gut er kann, für die Schadloshaltung seiner Schuldner, soweit die Darlehen solches fordern, Sorge trägt. Kann der Sterbende nicht mehr sprechen, hat aber genügende Zeichen der Reue gegeben, so kann der Priester ihn absolvieren, wird aber die Erben über ihre Pflicht belehren, ohne wirklichen Rechtsgrund angenommene oder zu Unrecht behaltene Zinsen zu restituieren.